

EINBEZIEHUNGSSATZUNG:

GEMEINDE:

LANDKREIS:

KIRCHBERG

KIRCHDORFER STRAßE

KIRCHBERG I. WALD

REGEN

BL.

Nr. 10

S

4. EINBEZIEHUNGSSATZUNG

AUF GRUND VON § 34 ABS. 4 NR. 3 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) ERLÄßT DIE GEMEINDE KIRCHBERG I. WALD FOLGENDE, DURCH DAS LANDRATSAMT REGEN AM (9.03.04 (Az. \$.210 - K00...))
GENEHMIGTE SATZUNG:

§ 1

DIE GRENZEN FÜR DEN IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEIL WERDEN GEMÄß DEN IM BEIGEFÜGTEN LAGEPLAN M 1 : 1000 ERSICHTLICHEN DARSTELLUNGEN FESTGELEGT. DER LAGEPLAN VOM 31.08.2000 IST BESTANDTEIL DIESER SATZUNG.

§ 2

INNERHALB DER IN § 1 DIESER SATZUNG FESTGELEGTEN GRENZEN RICHTET SICH DIE PLANUNGSRECHTLICHE ZULÄSSIGKEIT VON VORHABEN (§ 29 BAUGB) NACH § 34 BAUGB. SOWEIT FÜR EIN GEBIET DES NACH § 1 DIESER SATZUNG FESTGELEGTEN INNENBEREICHS EIN RECHTSVERBINDLICHER BEBAUUNGSPLAN VORLIEGT ODER NACH INKRAFTTRETEN DIESER SATZUNG BEKANNTGEMACHT WIRD, RICHTET SICH DIE PLANUNGSRECHTLICHE ZULÄSSIGKEIT VON VORHABEN NACH § 30 BAUGB.

§ 3

AUF DEN EINBEZOGENEN FLÄCHEN SIND AUSSCHLIEßICH WOHNGEBÄUDE ZULÄSSIG. DIE ENTSTEHENDEN ORTSRÄNDER SIND AUF DEN JEWEILIGEN BAUGRUNDSTÜCKEN DURCH EINE AUSREICHEND DICHTE, AUSSCHLIEßLICH MIT HEIMISCHEN GEHÖLZEN VORGENOMMENE BEPFLANZUNG EINZUGRÜNEN. DIE PFLANZUNGEN SIND DAUERND ZU ERHALTEN UND ZU PFLEGEN.

\$ 4

DIESE SATZUNG TRITT GEMÄß § 10 ABS. 3 BAUGB MIT IHRER BEKANNTMACHUNGAN KRAFT.

GEMEINDE KIRCHBERG I. WALD, DEN 14. März 2001

WENIG, 1. BÜRGERMEISTER